

TE Vwgh Beschluss 2017/5/24 Ra 2017/09/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §68 Abs4 Z1;

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs2;

AVG §71 Abs1;

AVG §71 Abs3;

B-VG Art133 Abs4;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art140 Abs7;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

VwGVG 2014 §32 Abs1;

VwGVG 2014 §33 Abs1;

1. AVG § 68 heute

2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995

4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 69 heute

2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 69 heute

2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr sowie die Hofräte Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schachner, über die außerordentliche Revision des DI G R in T, vertreten durch Dr. Peter Ringhofer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs Kai 5, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 19. Dezember 2016, KLVwG-1293/5/2016, betreffend Zurückweisung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

- 1 Der Revisionswerber steht als Beamter in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten.
- 2 Mit Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüssen vom 5. Februar 2014 und 25. März 2014 leitete die Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde gegen den Revisionswerber wegen des Verdachts näher bezeichneter Dienstpflichtverletzungen ein Disziplinarverfahren ein. Diese Bescheide erwuchsen unangefochten in Rechtskraft.
- 3 Gegen das in dieser Sache ergangene Disziplinarerkenntnis vom 24. Juni 2014 erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten, das mit Erkenntnis vom 9. Jänner 2015 den Revisionswerber wegen eines wider ihn erhobenen disziplinären Vorwurfs schuldig sprach und über ihn eine Geldbuße verhängte.
- 4 Dagegen erhob der Revisionswerber Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Erkenntnis vom 18. September 2015, V 97/2015-10, feststellte, dass die (inzwischen von der Landesregierung am 21. April 2015 neuerlich beschlossene und am 7. Mai 2015 kundgemachte) Verordnung "Verzeichnis der Disziplinarsenate der Disziplinarkommission für Landesbeamte beim Amt der Kärntner Landesregierung" für die Funktionsperiode vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2017, Beschluss der Kärntner Landesregierung vom 23. April 2013, gesetzwidrig gewesen war, und mit Erkenntnis vom selben Tag, E 387/2015-17, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Kärnten vom 9. Jänner 2015 aufhob, weil dieses den Revisionswerber wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in seinen Rechten verletzte. In der Folge behob das Landesverwaltungsgericht Kärnten mit Beschluss vom 3. November 2015 das Disziplinarerkenntnis vom 24. Juni 2014.
- 5 Mit Schriftsatz vom 1. März 2016 beantragte der Revisionswerber bei der belangten Behörde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung von Beschwerden gegen die Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse vom 5. Februar 2014 und 25. März 2014 sowie hilfsweise die Wiederaufnahme des Verfahrens vor Erlassung der genannten Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse. Dies begründete der Revisionswerber im Wesentlichen damit, dass er davon ausgegangen sei, dass die Rechtswirkungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 18. September 2015, E 387/2015-17, auch hinsichtlich der Einleitungs- und

Verhandlungsbeschlüsse egetreten wären. Erst anlässlich einer informellen Besprechung mit der Vertreterin der belangten Behörde am 17. Februar 2016 sei ihm bekannt geworden, dass die belangte Behörde von deren "Bestandfestigkeit" ausgehe.

6 Mit Bescheid vom 3. Mai 2016 wies die belangte Behörde die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme als verspätet zurück. Dies begründete sie im Wesentlichen damit, dass die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs bereits am 25. bzw. 28. September 2015 dem Revisionswerber zugestellt worden seien. In Kenntnis dieser Entscheidungen habe er am 7. Oktober 2015 zu einem anderen, bereits abgeschlossenen Disziplinarverfahren einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Die rechtliche Situation sei dem rechtsfreundlich vertretenen Revisionswerber daher bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen. Die erst Monate nach Zustellung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs eingebrachten Anträge erwiesen sich daher als verspätet.

7 Mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2016 wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Es sprach aus, dass die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. 7 Mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2016 wies das Landesverwaltungsgericht Kärnten die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Es sprach aus, dass die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

8 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. 8 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

9 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 9 Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

10 Der Revisionswerber bringt unter diesem Gesichtspunkt zur Zulässigkeit seiner Revision zunächst vor, dass sich seiner Ansicht nach die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs infolge der Anlassfallwirkung auf die Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse dahingehend ausgewirkt hätten, dass diese aus dem Rechtsbestand ausgeschieden worden seien oder mangels einer solchen Wirkung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs zum Zwecke ihrer Umsetzung aufzuheben seien. Es gebe keine höchstgerichtliche Entscheidung zur Frage der Anlassfallwirkung im Spezifikum des Disziplinarrechts. Das gelte auch unter dem Gesichtspunkt des § 68 Abs. 4 Z 1 AVG. Zwar sei die Beseitigung von Bescheiden in das Ermessen der Behörde gestellt. Wegen der Anlassfallwirkung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses sei jedoch eine dahingehende Verpflichtung anzunehmen. Auch dazu gebe es keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs. 10 Der Revisionswerber bringt unter diesem Gesichtspunkt zur Zulässigkeit seiner Revision zunächst vor, dass sich seiner Ansicht nach die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs infolge der Anlassfallwirkung auf die Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse dahingehend ausgewirkt hätten, dass diese aus dem Rechtsbestand ausgeschieden worden seien oder mangels einer solchen Wirkung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs zum Zwecke ihrer Umsetzung aufzuheben seien. Es gebe keine höchstgerichtliche Entscheidung zur Frage der Anlassfallwirkung im Spezifikum des Disziplinarrechts. Das gelte auch unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG. Zwar sei die Beseitigung von Bescheiden in das Ermessen der Behörde gestellt. Wegen der Anlassfallwirkung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses sei jedoch eine dahingehende Verpflichtung anzunehmen. Auch dazu gebe es keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs.

11 Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, von deren Lösung die Entscheidung über die Revision abhängen würde, nicht dargestellt. So zeigt der Revisionswerber nicht auf und ist dies auch nicht zu

erkennen, aus welchem Grund die hier zu beurteilende (Bestätigung der) Zurückweisung der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens (wegen Versäumung der Frist von zwei Wochen nach § 71 Abs. 3 AVG bzw. § 69 Abs. 2 AVG) rechtswidrig sein sollte, wenn die Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse infolge einer Anlassfallwirkung weggefallen sein sollten (siehe in diesem Zusammenhang überdies das in einem Disziplinarverfahren ergangene Erkenntnis vom 19. Mai 2014, 2013/09/0186, und zum Begriff des Anlassfalles ausführlich das Erkenntnis vom 24. März 2009, 2008/09/0321) oder nach § 68 Abs. 4 Z 1 AVG von Amts wegen aufzuheben wären (siehe zum fehlenden Anspruch auf ein solches Vorgehen jedoch den klaren Wortlaut des § 68 Abs. 7 AVG; das Erkenntnis vom 18. Juni 2014, 2013/09/0162, den Beschluss vom 25. März 2015, Ra 2015/13/0007, und dazu, dass ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs keine Grundlage für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend rechtskräftige Bescheide bietet, selbst wenn diese auf dasselbe aufgehobene Gesetz gestützt waren das Erkenntnis vom 27. Jänner 1970, 1626/69, VwSlg 4016 F/1970; vgl. auch den, den Revisionswerber betreffenden Beschluss vom 13. Dezember 2016, Ra 2016/09/0107, sowie zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags mit Unkenntnis der Rechtslage oder einem Rechtsirrtum eines berufsmäßigen Parteienvertreters den Beschluss vom 29. Juni 2016, Ra 2016/05/0001, mwN). 11 Mit diesem Vorbringen wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, von deren Lösung die Entscheidung über die Revision abhängen würde, nicht dargestellt. So zeigt der Revisionswerber nicht auf und ist dies auch nicht zu erkennen, aus welchem Grund die hier zu beurteilende (Bestätigung der) Zurückweisung der Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens (wegen Versäumung der Frist von zwei Wochen nach Paragraph 71, Absatz 3, AVG bzw. Paragraph 69, Absatz 2, AVG) rechtswidrig sein sollte, wenn die Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse infolge einer Anlassfallwirkung weggefallen sein sollten (siehe in diesem Zusammenhang überdies das in einem Disziplinarverfahren ergangene Erkenntnis vom 19. Mai 2014, 2013/09/0186, und zum Begriff des Anlassfalles ausführlich das Erkenntnis vom 24. März 2009, 2008/09/0321) oder nach Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG von Amts wegen aufzuheben wären (siehe zum fehlenden Anspruch auf ein solches Vorgehen jedoch den klaren Wortlaut des Paragraph 68, Absatz 7, AVG; das Erkenntnis vom 18. Juni 2014, 2013/09/0162, den Beschluss vom 25. März 2015, Ra 2015/13/0007, und dazu, dass ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs keine Grundlage für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend rechtskräftige Bescheide bietet, selbst wenn diese auf dasselbe aufgehobene Gesetz gestützt waren das Erkenntnis vom 27. Jänner 1970, 1626/69, VwSlg 4016 F/1970; vergleiche , auch den, den Revisionswerber betreffenden Beschluss vom 13. Dezember 2016, Ra 2016/09/0107, sowie zur Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags mit Unkenntnis der Rechtslage oder einem Rechtsirrtum eines berufsmäßigen Parteienvertreters den Beschluss vom 29. Juni 2016, Ra 2016/05/0001, mwN).

12 Die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen nach einem Wegfall der Beschlüsse infolge einer Anlassfallwirkung oder einer Verpflichtung zur Aufhebung der Beschlüsse nach § 68 AVG stellen sich im vorliegenden Fall daher nicht. Dass die im Einzelfall zu beurteilende Frage nach dem Beginn der zweiwöchigen Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmefrist vom Verwaltungsgericht unrichtig beurteilt worden wäre, wird in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht. 12 Die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen nach einem Wegfall der Beschlüsse infolge einer Anlassfallwirkung oder einer Verpflichtung zur Aufhebung der Beschlüsse nach Paragraph 68, AVG stellen sich im vorliegenden Fall daher nicht. Dass die im Einzelfall zu beurteilende Frage nach dem Beginn der zweiwöchigen Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmefrist vom Verwaltungsgericht unrichtig beurteilt worden wäre, wird in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht.

13 Wenn der Revisionswerber im Rahmen des Zulässigkeitsvorbringens schließlich unsubstanziert Verfahrensmängel ins Treffen führt, unterlässt er es, deren Relevanz für den Ausgang des Verfahrens darzulegen.

14 Die Revision war somit wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. 14 Die Revision war somit wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Wien, am 24. Mai 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017090007.L00

Im RIS seit

21.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at